

## Kosten der Unterkunft

PDF | Drucken |

### Leistungen für Unterkunft und Heizung

Unterkunftskosten und Heizkosten werden, soweit sie angemessen sind, in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen übernommen.

Die Angemessenheit der Kosten beurteilt sich nach

den individuellen Verhältnissen des Einzelfalls (Zahl der Familienangehörigen, Alter)  
der Zahl der vorhandenen Räume, dem örtlichen Mietniveau und den Möglichkeiten des örtlichen Wohnungsmarktes.

Zur Orientierung die angemessenen Mietkosten im Kreis Paderborn:

## Angemessene Mieten sowie Nebenkosten im Kreis Paderborn:

Stand 01.06.2010, Angaben ohne Gewähr

	1 Person 30-47 qm			2 Personen 62 qm			3 Personen 77 qm		
	NKM	NK	ges.	NKM	NK	ges.	NKM	NK	ges.
<b>Kategorie I</b>	246,91	56,39	303,30	305,53	85,58	391,11	366,59	114,77	481,36
<b>Kategorie II</b>	228,19	55,39	283,58	285,62	83,57	369,20	336,13	111,76	447,89
<b>Kategorie III</b>	186,70	59,30	246,00	240,52	91,41	331,93	269,52	123,51	393,03

	4 Personen 92 qm			5 Personen 107 qm			6 Personen 122 qm		
	NKM	NK	ges.	NKM	NK	ges.	NKM	NK	ges.
<b>Kategorie I</b>	405,61	143,96	549,57	480,30	173,15	653,45	528,67	202,34	731,01
<b>Kategorie II</b>	374,18	139,95	514,13	429,47	168,14	597,61	474,35	196,32	670,67
<b>Kategorie III</b>	325,75	155,61	481,36	345,72	187,72	533,43	392,58	219,82	612,40

	7 Personen 137 qm			8 Personen 152 qm			9 Personen 167 qm		
	NKM	NK	ges.	NKM	NK	ges.	NKM	NK	ges.
<b>Kategorie I</b>	629,20	231,53	860,73	651,50	260,72	912,22	713,67	289,91	1003,58
<b>Kategorie II</b>	551,84	224,51	776,35	575,16	252,70	827,86	645,25	280,89	926,14
<b>Kategorie III</b>	462,28	251,92	714,21	467,36	284,03	751,39	476,86	316,13	792,99

#### Kategorie 1:

Paderborn

#### Kategorie 2:

Bad Lippspringe, Borcheln, Delbrück, Hövelhof, Salzkotten

## Rundverfügung 006/2011

### Der Landrat

**Dienstgebäude:**

Kreishaus; Aldegreverstraße 10 - 14

**Sozialamt**

**Ansprechpartner:**

**Tel.:** 05251/308 0

**Fax:** 05251/308 89 4101

**Mail:**

**Web:** [www.kreis-paderborn.de](http://www.kreis-paderborn.de)

Mein Zeichen: 50-1 / 12 00

Datum: 14.04.2011

### Leistungen nach dem 3. und 4. Kap. SGB XII ab dem 01.01.2011

Hier: Einkommensanrechnung nach § 82 Abs. 1 Satz 2 SGB XII, insbesondere bei Guthaben aus Haushaltsstrom, Nebenkosten, Heizkosten und Warmwasser

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der gesetzlichen Neuerungen zum 01.01.2011 (BGBl. Jahrgang 2011 Teil I Nr. 12 vom 29.03.2011, S. 452 ff.) hat sich auch die Regelung des § 82 SGB XII geändert. Da diese Neuregelung im SGB XII nicht nur die bislang im Kreis Paderborn geübte Praxis der Einkommensanrechnung erheblich verändert, sondern gleichzeitig der gängigen bundessozialgerichtlichen Rechtsprechung teilweise entgegenläuft, bitte ich hier um besondere Beachtung.

In § 82 Abs. 1 SGB XII wurde der folgende Satz 2 neu eingefügt: „Einkünfte aus Rückerstattungen, die auf Vorauszahlungen beruhen, die Leistungsberechtigten aus dem Regelsatz erbracht haben, sind kein Einkommen.“ Hierbei handelt es sich um eine wesentlich großzügigere Regelung als die des SGB II, die in § 22 Abs. 3 SGB II lediglich „Rückzahlungen, die sich auf die Kosten für Haushaltsenergie beziehen“ bei einer Einkommensanrechnung außer Betracht lässt.

Ausweislich der zugehörigen Gesetzesbegründung fallen unter die Regelung des § 82 Abs. 1 S. 2 SGB XII neben Stromkostenrückerstattungen auch vergleichbare Sachverhalte.



**Besuchszeiten:**

**Ihr Weg zu uns:**

**Konten der Kreiskasse**

Somit bleiben künftig neben Stromkostenguthaben insbesondere auch Guthaben, welche im Rahmen der Jahresabrechnung für die Kosten der Heizung, der Warmwasserbereitung oder der Betriebskosten entstehen, in soweit außer Betracht, als das Guthaben aus Regelsatzzahlungen des Hilfeempfängers erwirtschaftet worden ist. Diese Aufzählung ist nicht abschließend, dürfte jedoch die gängigsten Anwendungsbereiche dieser Regelung erfassen.

Denkbare Fallkonstellationen wären hier in der Praxis z.B. Guthaben, die aus freiwilligen, zusätzlich zu den geforderten Abschlägen geleisteten Zahlungen des Hilfeempfängers entstanden sind (einmalig oder auch laufend) oder Guthaben aus Abschlagszahlungen, welche der Hilfeempfänger für den unangemessenen Teil seiner Monatsabschläge aus dem Regelsatz selbst finanzieren musste.

Ausweislich der Begründung zu § 82 Abs. 1 Satz 2 SGB XII gilt diese Regelung ausdrücklich nicht, sofern die Vorauszahlung aus eigenem Einkommen geleistet worden ist, weil zum Zeitpunkt der Zahlung noch keine Leistungsbeziehung bestanden hat. Erfasst sind somit ausschließlich Zahlungen, die im laufenden Bezug aus dem Regelsatz geleistet wurden. Für Neufälle kann diese Regelung demnach nicht oder allenfalls teilweise gelten. Hier kommt unter Umständen sogar eine vollständige oder teilweise Anrechnung eines Guthabens aus Vorauszahlungen für Haushaltsstrom in Betracht.

Ich bitte daher, bei zukünftigen Jahresabrechnungen im Falle eines Guthabens zu prüfen, ob dieses – ganz oder teilweise – aus Regelsatzzahlungen des Hilfeempfängers entstanden ist und gegebenenfalls den hierauf entfallenden Guthabenanteil nicht als Einkommen anzurechnen. Dies gilt ausdrücklich auch für mögliche Guthaben, die auf den Haushaltsstrom entfallen. Soweit ein Guthaben nicht aus Regelsatzzahlungen entstanden ist (sondern z.B. aus Einkommen vor Hilfebezug oder aus Zahlungen des Sozialamtes) ist dieses vollständig als Einkommen zu berücksichtigen.

Ich bitte, diese Regelung auf alle zukünftig zu entscheidenden Sachverhalte anzuwenden. In 2011 bereits beschiedene Jahresabrechnungen sollen nur dann neu aufgegriffen werden, wenn der Hilfeempfänger hiergegen Widerspruch eingelegt hat oder einen Überprüfungsantrag nach § 44 SGB X stellt.

Mit freundlichem Gruß  
Im Auftrag



## Rundverfügung 004/2011

### Der Landrat

**Dienstgebäude:**  
Kreishaus; Aldegreverstraße 10 - 14

**Sozialamt**

**Ansprechpartner:**

**Tel.:** 05251/308 0

**Fax:**

**Mail:**

**Web:** [www.kreis-paderborn.de](http://www.kreis-paderborn.de)

Mein Zeichen: 50-1 / 20 03

Datum: 02.08.2011

### Leistungen nach dem SGB II und SGB XII ab dem 01.01.2011

Berücksichtigung von Kosten der Warmwasserbereitung ab dem 01.01.2011

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund der gesetzlichen Neuerungen zum 01.01.2011 (BGBl. Jahrgang 2011 Teil I Nr. 12 vom 29.03.2011, S. 452 ff.) ist der Bedarf für die Kosten der Warmwasserbereitung seit Jahresbeginn nicht mehr als vom Regelbedarf umfasster Bedarf anzusehen, sondern vielmehr als eine gesondert zu berücksichtigende Bedarfslage.

Bei der Bemessung der Höhe des Bedarfs ist jeweils zu ermitteln, ob die Warmwasserbereitung im Einzelfall zentral oder dezentral erfolgt. Soweit sich dies nicht eindeutig aus bislang vorliegenden Unterlagen in den Einzelvorgängen ergibt (beispielsweise Heiz- / Nebenkostenabrechnungen, zweifelsfreie Angaben in vorliegenden Mietverträgen oder Mietbescheinigungen, usw.), sind diese Angaben vor einer Leistungsbewilligung zu erfragen.

Hierbei ist eine genaue Definition und Abgrenzung der Begrifflichkeiten erforderlich.

Bei einer **zentralen** Versorgung erfolgt die Erwärmung des gesamten benötigten Warmwassers mit einem Gerät zentral, d.h. an einem Ort, im Normalfall außerhalb der Wohnung der leistungsberechtigten Person. Dafür geeignete Geräte sind z.B. Warmwasserspeicher oder leistungsstarke Durchlauferhitzer. Kennzeichen einer solchen zentralen Warmwasserversorgung ist, dass neben den Kaltwasserzuleitungen auch Warmwasserleitungen zu den einzelnen Zapfstellen gelegt werden müssen, was bei einer dezentralen Versorgung nicht erforderlich ist. In den meisten Fällen wird die zentrale Warmwasserbe-



#### Besuchszeiten:

#### Ihr Weg zu uns:

#### Konten der Kreiskasse

reitungsanlage ins Heizungsnetz eingebunden sein. Somit werden die Kosten hier in der Regel im Rahmen der Heizkosten entstehen.

Bei der **dezentralen** Versorgung erfolgt die Warmwasserbereitung mit kleineren Elektro-Speichern, kleinen Durchlauferhitzern oder Wasserboilern **am Ort des Bedarfs**, also unmittelbar in der Wohnung des Hilfeempfängers. Die Kosten der Warmwasserbereitung werden somit im Rahmen des Haushaltsstroms entstehen.

Bedarfsdeckung bei zentraler Versorgung:

Bei zentraler Versorgung werden die Kosten der Warmwasserbereitung in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen übernommen, soweit diese angemessen sind.

Als angemessen können nachfolgende Brennstoffverbräuche (pro Jahr und qm) multipliziert mit der im Einzelfall abstrakt angemessenen Wohnfläche angesehen werden. Ein Brennstoffverbrauch, der diesen Angemessenheitswert übersteigt, kann als unangemessen angesehen werden.

Die Bildung eines gemeinsamen Angemessenheitswertes von Kosten der Heizung und Kosten der Warmwasserbereitung ist im Einzelfall zulässig. Soweit die Summe der tatsächlichen Kosten diesen Angemessenheitswert nicht übersteigt, sind sowohl Heiz- als auch Warmwasserkosten als angemessen anzusehen.

Angemessene Brennstoffverbräuche für die zentrale Warmwasserbereitung:

Heizöl.....	3 l
Erdgas.....	3 cbm / 30 kWh
Fernwärme.....	30 kWh
Elektrizität.....	30 kWh
Flüssiggas.....	2,35 kg / 1,175 cbm
Holzpellets.....	6 kg
Brennholz.....	0,02 rm / 0,03 rm(s) / 0,014 rm(f)
Braunkohle.....	12,01 kg
Braunkohlebriketts.....	5,53 kg
Braunkohlenkoks.....	3,61 kg
Steinkohle.....	3,56 kg
Steinkohlebriketts.....	3,44 kg
Steinkohlenkoks.....	3,77 kg
Kokereigas.....	6,75 cbm

Bedarfsdeckung bei dezentraler Versorgung:

Bei der dezentralen Versorgung erfolgt die Deckung des Bedarfs über die Gewährung eines Mehrbedarfs.

Hierbei erhält jede im Haushalt lebende, leistungsberechtigte Person entsprechend ihrer Regelbedarfsstufe pauschal

1. 2,3 % der Regelbedarfsstufen 1-3,
2. 1,4 % der Regelbedarfsstufe 4,
3. 1,2 % der Regelbedarfsstufe 5,
4. 0,8 % der Regelbedarfsstufe 6.

Dies gilt, soweit nicht im Einzelfall (a) ein abweichender Bedarf besteht oder (b) ein Teil des angemessenen Bedarfs bereits im Rahmen der Heizkosten berücksichtigt worden ist.

(a) abweichender Bedarf

Sofern ein von der Pauschale abweichender Bedarf bestehen sollte, müsste dieser entsprechend nachgewiesen werden. In der Regel kommt hier ein medizinisch bedingter Mehrbedarf in Betracht, der mit entsprechenden ärztlichen Bescheinigungen zu belegen und vom Gesundheitsamt des Kreises Paderborn zu überprüfen wäre.

(b) (Teil-)Bedarfsdeckung im Rahmen der Heizkosten:

Die Berücksichtigung eines Teils der Kosten der Warmwasserbereitung im Rahmen der Kosten der Heizung ist denkbar, wenn grundsätzlich eine zentrale Warmwasserversorgungsanlage vorhanden ist, in der Wohnung der leistungsberechtigten Person jedoch zusätzlich ein dezentrales Warmwasserbereitungsgerät genutzt wird.

Hier ist zunächst zu prüfen, ob die Nutzung dieses Gerätes tatsächlich notwendig ist (beispielsweise bei Umstrukturierung der Wohnung bei Renovierung oder nachträglichem Ausbau) oder ob die leistungsberechtigte Person auf die ausschließliche Nutzung der vorhandenen zentralen Warmwasserbereitungsanlage verwiesen werden kann.

Sofern die zusätzliche Nutzung der dezentralen Warmwasserbereitungsmöglichkeit tatsächlich notwendig ist, kann neben den bereits im Rahmen der Kosten der Heizung übernommenen Kosten auch der pauschale Regelbedarfsanteil bewilligt werden. Dies gilt jedoch nur soweit, als die Gesamtkosten für die Warmwasserbereitung diejenigen Kosten nicht übersteigen, die bei einer ausschließlichen Bedarfsbestimmung bei zentraler Warmwasserbereitung entstehen würden.

Die Bildung eines gemeinsamen Angemessenheitswertes von Kosten der Heizung und Kosten der Warmwasserbereitung ist auch hier im Einzelfall zulässig. Soweit die tatsächlichen Kosten der Heizung einschließlich der tatsächlichen Kosten der Warmwasserbereitung und des Mehrbedarfs für die Warmwasserbereitung den gemeinsamen Angemessenheitswert nicht übersteigen, sind sowohl Heiz- als auch Warmwasserkosten als angemessen anzusehen.

Rückwirkung zum 01.01.2011:

Diese Regelungen treten rückwirkend zum 01.01.2011 in Kraft.

Sofern im SGB II vor Inkrafttreten der Neufassung des Gesetzes Bewilligungszeiträume ohne die Berücksichtigung von Warmwasser gesetzt worden sind, so sind die Verwaltungsakte, auch nachdem sie unanfechtbar geworden sind, bis zum Ablauf eines Monats nach dem Ende des Bewilligungszeitraums zurückzunehmen und die Nachzahlungen zu erbringen (§ 77 Abs. 6 SGB II).

Das SGB XII sieht eine entsprechende Übergangsregelung nicht vor. Ich bitte daher, die laufenden Fälle so zeitnah wie verwaltungstechnisch möglich zu überprüfen und die entsprechenden Nachzahlungen zu erbringen. Eine Umstellung soll spätestens erfolgen, wenn aufgrund einer Änderung eine neue Bescheiderteilung erforderlich wird. Eine analoge Anwendung der Übergangsregelung des SGB II ist insbesondere aufgrund der langen Laufzeiten der Bewilligungszeiträume im 4. Kap. nicht möglich.

Heiz-/Nebenkostenabrechnung:

Die Regelungen sind gleichzeitig auf alle Heiz- / Nebenkostenabrechnungen mit Ausstellungsdatum ab dem 01.01.2011 anzuwenden. Bereits bearbeitete Abrechnungen sind unter Berücksichtigung der vorstehenden Regelungen zu überprüfen und gegebenenfalls zu wenig gezahlte Beträge nachzuzahlen. Nachzahlungen können nur dann entstehen, wenn die Abrechnung für Warmwasser auch tatsächlich einen Nachforderungsbetrag ausweist. Eine Erstattung von laufenden Warmwasserabschlagszahlungen für den Zeitraum vor dem 01.01.2011 erfolgt auch im Rahmen der Jahresrechnungen nicht.

Mit freundlichem Gruß  
Im Auftrag